

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den EBM folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab. Diese Empfehlung ändert Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung vom 9. Juni 2021 im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2021.

Die Nr. 3 in Teil B des vorgenannten Beschlusses wird um die Gebührenordnungsposition 05330 ergänzt und lautet wie folgt:

„3. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05330, 05340, 05341, 05350, 08575, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33064, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 im Zusammenhang mit Leistungen der Kryokonservierung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.“

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird den Beschlussteil B des vorliegenden Beschlusses mit dem Beschlussteil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung in einer Lesefassung zusammenfassen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Teil B zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V Empfehlungen zur Bestimmung von außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu vergütenden vertragsärztlichen Leistungen bzw. zur Anpassung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Veränderungen von Art und Umfang der ärztlichen Leistungen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 Teil B hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Vergütung von Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021 abgegeben.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B wird die Nr. 3 in Teil B des vorgenannten Beschlusses durch Ergänzung der Gebührenordnungsposition 05330 vervollständigt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.